



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 163/00

vom  
12. Juli 2000  
in der Strafsache  
gegen

wegen Untreue u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und der Beschwerdeführerin am 12. Juli 2000 einstimmig beschlossen:

1. Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mühlhausen vom 20. September 1999 wird verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

2. Die Beschwerde der Angeklagten gegen den Bewährungsbeschluß des Landgerichts Mühlhausen vom 20. September 1999 wird kostenpflichtig verworfen, weil die angeordnete Auflage, an die Gemeinde D. 40.000 DM unter Anrechnung auf die Schadensersatzansprüche der Gemeinde zu zahlen, nicht gesetzeswidrig ist (§ 305 a Abs. 1 Satz 2 StPO).

Jähnke

Niemöller

Otten

Rothfuß

Fischer